

## Verwaltungsvorschriften

### Richtlinie zur Vergabe der Finanzhilfen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 an die Träger der öffentlichen Schulen „Landesprogramm DigitalPakt SH – Öffentliche Schulen“

Gl. Nr. 6642.39

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur (MBWK)  
vom 18. September 2019 – III 17 –

#### 1 Förderziel und Zuwendungszweck

1.1 Der DigitalPakt Schule soll einen Innovationsimpuls für die kommunale Bildungsinfrastruktur geben, damit Schulträger ihre Schulen bei der großen Zukunftsaufgabe, junge Menschen auf das Leben und Arbeiten in einer digitalen Welt vorzubereiten, besser unterstützen können. Dadurch werden die Anstrengungen, die das Land im Rahmen seines Digitalisierungsprogramms Bildung bereits erbringt und zu denen insbesondere der Breitbandausbau, die Einführung einer Einheitlichen Schulverwaltungssoftware sowie die Fortbildung von Lehrkräften über den Unterricht mit digitalen Medien gehören, weiter verstärkt und ergänzt.

Das Landesprogramm „DigitalPakt SH – Öffentliche Schulen“, das nachfolgend die Vergabe der Finanzhilfen aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ des Bundes an Schulen in öffentlicher Trägerschaft regelt, folgt dem Zielbild, wonach im Sinne eines Mindeststandards grundsätzlich alle den pädagogischen Zwecken dienenden Räume und Einrichtungen einer Schule über einen Netzzugang über LAN/WLAN verfügen und jeder den pädagogischen Zwecken dienende Raum bzw. jede pädagogischen Zwecken dienende Einrichtung mit stationären Geräten zur digitalen Präsentation ausgestattet ist. Dabei muss das Lehren und Lernen in der digitalen Welt dem Primat des Pädagogischen folgen.

Das Landesprogramm „DigitalPakt SH – Öffentliche Schulen“ beruht auf der Überzeugung, dass seine Umsetzung einen Innovationsschub für die gesamte schulische Bildung bewirken und einen weiteren Anstoß geben kann für die gute und zuständigkeitsübergreifende Kooperation von Land und Kommunen ebenso wie von Schulen und Schulträgern.

1.2 Von den aus dem DigitalPakt Schule auf Schleswig-Holstein entfallenden Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 170.263.000 Euro sind 5 % (8.513.150 Euro) für länderübergreifende und weitere 5 % (8.513.150 Euro) für landesweite und regionale Maßnahmen vorgesehen. Die für Investitionen an Schulen und regionale Maßnahmen durch kommunale Schulträger verbleibenden Mit-

tel in Höhe von 153.236.700 Euro teilen sich zwischen den öffentlichen und den freien Trägern entsprechend ihrem Anteil an den in Schleswig-Holstein insgesamt beschulten Schülerinnen und Schülern auf; Grundlage für die Berechnung der Schülerzahl bildet die amtliche Schulstatistik für das Schuljahr 2018/19.

1.3 Das Land gewährt den Schulträgern Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen im Sinne von § 3 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ zwischen Bund und Ländern vom 16. Mai 2019 (BAnz AT 14. Juni 2019, B 2; im Folgenden: Verwaltungsvereinbarung) an einzelnen Schulen und für regionale Investitionsmaßnahmen im Sinne von § 3 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften „Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände (kommunale Körperschaften) – VV-K – bzw. Zuwendungen an Dritte mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbände – VV – zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), um die digitale Bildungsinfrastruktur von öffentlichen allgemein- und berufsbildenden Schulen auf- und auszubauen.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens insbesondere unter Beachtung der Vorgaben dieses Landesprogramms im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2 Verteilungsmaßstab für die Finanzhilfen des Bundes, Budgetverfahren

2.1 Die auf Investitionen an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und regionale Maßnahmen durch kommunale Schulträger entfallenden Mittel werden vorbehaltlich der Nachsteuerungsreserve gemäß Nummer 2.5 den Trägern der öffentlichen Schulen jeweils als Budget zugewiesen (Schulträgerbudgets). Diese Budgets stellen den jeweiligen Höchstbetrag dar, der Schulträgern aus diesem Programm unbeschadet der Restmittelvergabe gewährt werden kann. Die Schulträgerbudgets bemessen sich grundsätzlich nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die an den allgemeinbildenden Schulen, Förderzentren und berufsbildenden Schulen eines jeden öffentlichen Schulträgers aufgenommen sind. Die Grundlage für die Berechnung der Schülerzahl bildet die amtliche Schulstatistik für das Schuljahr 2018/19.

2.2 Unter dem Aspekt, eine adäquate digitale Ausstattung auch in der Fläche sicherzustellen, wird für eine allgemeinbildende Schule oder ein Förderzentrum abweichend von Nummer 2.1 Satz 3 bei

der Berechnung der Höhe des Schulträgerbudgets ein Betrag in Höhe von 45.000 Euro angesetzt, wenn sich dies im Vergleich zur Budgetberechnung nach der Schülerzahl für einen Schulträger als günstiger erweist. Dies gilt entsprechend für durch die Schulaufsicht genehmigte Außenstellen, wenn diese den Vorgaben der Mindestgrößenverordnung vom 21. März 2017 (NBl. MSB. Schl.-H. 2017 S. 87) zum Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung in ihrer dann geltenden Fassung noch genügen. Die der Außenstelle zugeordneten Schülerinnen und Schüler bleiben in diesem Fall bei der Berechnung des weiteren Budgets außer Betracht. Schülerinnen und Schüler sind einer Außenstelle zugeordnet, wenn sie überwiegend dort beschult werden.

2.3 Das Budget eines Schulträgers erhöht sich um weitere 45.000 Euro für jedes Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ und „körperlich und motorische Entwicklung“. Dies gilt auch bei organisatorischen Verbindungen von allgemeinbildenden Schulen mit diesen Förderzentren.

2.4 Bei den öffentlichen berufsbildenden Schulen werden die Mittel auf die einzelnen Schulträger ausschließlich nach dem Maßstab der Schülerzahl verteilt.

2.5 Um etwaige Unschärfen bei der Ermittlung der für die Zuweisung der Budgets relevanten Daten noch ausgleichen zu können, werden zunächst nur 98 % der auf Maßnahmen an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und regionale Maßnahmen durch kommunale Schulträger entfallenden Mittel auf die Schulträgerbudgets verteilt; die verbleibenden 2 % bilden eine Nachsteuerungsreserve.

2.6 Im Interesse der Planungssicherheit wird den Schulträgern die Höhe ihrer jeweiligen Budgets unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Landesprogramms bekanntgegeben.

2.7 Im Rahmen der Vorgaben dieses Landesprogramms beantragt der Schulträger die Mittel aus seinem Budget für Maßnahmen an den einzelnen Schulen und Schulstandorten nach von ihm selbst festzulegenden Maßstäben; die Höhe der für die Schulen und Schulstandorte bei der Budgetberechnung kalkulatorisch angesetzten Beträge bindet ihn dabei nicht. Für die Träger von sowohl allgemein- als auch berufsbildenden Schulen gilt dies mit der Maßgabe, dass Verschiebungen zwischen dem Budgetanteil für die allgemeinbildenden und demjenigen Budgetanteil für die berufsbildenden Schulen nicht statthaft sind.

### 3. Gegenstand der Förderung

3.1 An Schulen sind folgende Maßnahmen förderfähig:

- a) Aufbau, Erweiterung und Verbesserung der strukturierten Verkabelung in Schulgebäuden und auf dem Schulgelände für die Versorgung aller unterrichtlich und für sonstige pädagogische Zwecke genutzten Räume und Einrichtungen mit LAN/WLAN inklusive der passiven und aktiven Netzwerkkomponenten,
- b) Server in Schulen zu unmittelbar pädagogischen Zwecken und zur IT-Administration; bei allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren gilt dies nur unter der Voraussetzung, dass die technisch realisierbare Internetbandbreite und die Zahl der vorhandenen Endgeräte eine Anbindung an das Schulportal SH oder – falls diese nicht in Betracht kommt – auch im Übrigen eine stärker zentralisierte Lösung durch den Schulträger oder das Land mit vertretbarem Aufwand nicht zulassen,
- c) Anzeige- und Präsentationsgeräte zur pädagogischen Nutzung in der Schule und die damit verbundenen mobilen oder stationären Endgeräte als Steuerungsgeräte,
- d) digitale Arbeitsgeräte, insbesondere zur pädagogischen Nutzung im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich oder für die berufliche Ausbildung,
- e) digitale Arbeitsgeräte zur sonderpädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern bei der inklusiven Beschulung oder an Förderzentren einschließlich der dafür notwendigen Infrastruktur,
- f) schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), wenn
  - (1) deren Erforderlichkeit in dem nach Nummer 5.2 Buchstabe e vorzulegenden technisch-pädagogischen Einsatzkonzept der Schule begründet wird, und
  - (2) die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe c der Verwaltungsvereinbarung erfüllt sind.

Die Befugnis des Landes, die für Investitionsmaßnahmen an Schulen vorgesehenen Mittel auch für Schulen in eigener Trägerschaft einzusetzen, bleibt unberührt. Insoweit gelten die Vorschriften dieses Landesprogramms sinngemäß.

3.2 Regionale Investitionsmaßnahmen gemäß § 3 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung können gefördert werden, wenn es sich dabei entweder um schulträgerübergreifende Investitionsmaßnahmen handelt oder um schulübergreifende Investitionsmaßnahmen für mehrere Schulen eines Trägers. Schulübergreifende Maßnahmen in diesem Sinne können sich im berufsbildenden Bereich auch auf nur eine Schule beziehen. Als regionale Investitionsmaßnahmen kommen insbesondere

Maßnahmen zur Schaffung von Strukturen der zentralen Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern in Betracht.

Die Befugnis des Landes, die für Investitionsmaßnahmen gemäß § 3 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung vorgesehenen Mittel auch für eine landesweite Unterstützungsstruktur für Schulträger sowie für Investitionsmaßnahmen beim Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) einzusetzen, bleibt unberührt. Insoweit gelten die Vorschriften dieses Landesprogramms sinngemäß.

#### 4 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind die kommunalen Träger der öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein. Ihnen gleichgestellt sind Träger im Sinne des § 95 Abs. 2 und des § 146 Abs. 3 Satz 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes.

#### 5 Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Investitionsmaßnahmen können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn sie nach dem 16. Mai 2019 begonnen worden sind. Eine Maßnahme beginnt mit dem Abschluss eines ihrer Umsetzung dienenden Leistungs- und Lieferungsvertrages.

Vor diesem Zeitpunkt begonnene, aber noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossene Investitionsmaßnahmen können insoweit gefördert werden, als die zu fördernde Maßnahme einen selbständigen, nach dem Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung begonnenen Abschnitt des laufenden Gesamtvorhabens darstellt.

5.2 Die Gewährung einer Zuwendung für Investitionsmaßnahmen an Schulen und für regionale Investitionsmaßnahmen setzt Folgendes voraus:

- a) Einen Antrag unter Verwendung des im Online-Portal gemäß Nummer 8.1 abrufbaren Vordrucks,
- b) die Teilnahme an der Onlinebestandsaufnahme des MBWK zur IT-Infrastruktur und IT-Ausstattung; die dort gemachten Angaben stellen die Bestandsaufnahme gemäß § 6 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a der Verwaltungsvereinbarung dar,
- c) eine Investitionsplanung für jeden beantragten Fördergegenstand (Kosten- und Zeitplanung inklusive Beginn der Investitionsmaßnahme) für jede in den Antrag einbezogene Schule,
- d) die Bestätigung über ein auf die Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept des Antragstellers über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support,
- e) ein technisch-pädagogisches Einsatzkonzept für die beantragten Fördergegenstände; die

Beschaffung von interaktiven Präsentationsgeräten bedarf einer besonderen Begründung,

- f) eine Fortbildungsplanung für die Lehrkräfte,
- g) die Erklärung des Schulträgers, dass die schulische Nutzung des Gebäudes, für das die Förderung gewährt wird, unter Berücksichtigung seiner Schulentwicklungsplanung für die Dauer der Zweckbindungsfrist sichergestellt ist und Änderungen unverzüglich angezeigt werden,
- h) eine Erklärung zu Mitteln aus anderen Förderprogrammen sowie
- i) in Fällen der Nummer 5.1 Satz 3 eine Begründung, weshalb es sich um einen selbständigen Abschnitt einer schon begonnenen Investitionsmaßnahme handelt.

5.3 Anträge auf Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Beschaffung von Anzeige- und Präsentationstechnik sollen nur bewilligt werden, wenn alle Schulen und Schulstandorte des Schulträgers über eine LAN/WLAN-Ausstattung in allen den pädagogischen Zwecken dienenden Räumen und Einrichtungen verfügen oder entsprechende Investitionsmaßnahmen bereits beantragt sind. Für Anträge auf Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Beschaffung von mobilen Endgeräten im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c der Verwaltungsvereinbarung gilt dies entsprechend hinsichtlich der Ausstattung mit Anzeige- und Präsentationstechnik. Diese Vorgaben gelten für die Träger von sowohl allgemein- als auch berufsbildenden Schulen jeweils nur innerhalb des allgemein- und des berufsbildenden Bereichs.

#### 6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung gewährt. Sie stellt eine Anteilfinanzierung dar und wird bis zu dem jeweils gemäß Nummern 2.1 bis 2.5 ermittelten Schulträgerbudget als Höchstbetrag aller Zuwendungen bewilligt.

6.2 Die aus dem Schulträgerbudget zu gewährenden Zuwendungen sind von den Trägern der öffentlichen Schulen um einen Eigenanteil in Höhe von jeweils mindestens 15 % zu ergänzen. Dies gilt auch für die vom Schulträger beantragten Investitionsmaßnahmen nach § 3 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung.

6.3 Bei finanzschwachen Kreisen, Städten und Gemeinden als Trägern öffentlicher allgemein- und berufsbildender Schulen und Förderzentren entfällt der Eigenanteil gemäß Nummer 6.2 (Vollfinanzierung). Das Budget nach den Nummern 2.1 bis 2.5 bildet auch in diesem Fall den Höchstbetrag der möglichen Förderung.

Als finanzschwach gelten die Kreise, Städte und Gemeinden, die bis zum 15. September 2019

eine Fehlbetragszuweisung für das Jahr 2017 gemäß § 12 des Finanzausgleichsgesetzes oder einen Abschlag auf eine solche Fehlbetragszuweisung erhalten haben.

Erfüllt eine Gemeinde, die Mitglied eines Schulverbandes ist oder einem Amt angehört, diese Voraussetzung, so wird dem Schulverband oder Amt bezogen auf die Fördermittel für die in dieser Gemeinde gelegenen Schulen eine Vollfinanzierung gewährt.

6.4 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zweckzwecks unmittelbar entstehen.

6.5 Die Auszahlung bewilligter Mittel erfolgt, sobald diese erforderlich sind, um fällige oder absehbar fällig werdende Rechnungen zu begleichen, jedoch nicht öfter als einmal je Quartal.

### **7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

7.1 Die aus diesem Programm geförderten Maßnahmen können nicht zugleich aus Mitteln anderer Förderprogramme des Bundes oder des Landes gefördert werden. Ergänzende Fördermaßnahmen müssen mindestens rechnerisch voneinander abgrenzbar sein.

7.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt bei gebäudebezogenen Maßnahmen zehn Jahre. Bei förderfähigen Ausstattungen beträgt sie fünf Jahre, soweit der Antragsteller nicht nachweist, dass die tatsächliche Lebensdauer des geförderten Gegenstandes kürzer ist. Die Fristen beginnen mit der Abnahme bzw. mit der Lieferung.

7.3 Die in Umsetzung der Investitionsmaßnahmen erbrachten Leistungen bzw. beschafften Gegenstände müssen bis zum 31. Dezember 2024 vollständig abgenommen bzw. geliefert worden sein. Die vollständige Abrechnung und damit verbundene Auszahlungen sind bis zum 30. Juni 2025 möglich.

7.4 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die Bundesförderung in geeigneter Form hinzuweisen.

7.5 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes aus § 91 LHO bleibt unberührt.

### **8 Verfahren**

8.1 Das für Bildung zuständige Ministerium ist Bewilligungsbehörde für die aus diesem Landesprogramm zu vergebenden Mittel. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach diesem Landes-

programm ist unter Verwendung des im Online-Portal abrufbaren Vordrucks zu stellen. Der ausgefüllte Vordruck ist auszudrucken und vom Antragsteller unter Bezugnahme auf die Eingaben im Online-Portal dem für Bildung zuständigen Ministerium unterzeichnet auf dem Postweg zuzuleiten. Die Angaben und Nachweise gemäß Nummer 5 sind über das Online-Portal „dpakt.schleswig-holstein.de“ einzugeben und hochzuladen.

8.2 Bewilligungen aus dem Schulträgerbudget sind nur möglich, wenn entsprechende Anträge bis zum 31. Dezember 2022 vollständig bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

Die Verteilung nicht ausgeschöpfter Mittel (Restmittelvergabe) einschließlich der verbleibenden Nachsteuerungsreserve wird in diese Richtlinie ergänzenden Vorschriften geregelt.

8.3 Das für Bildung zuständige Ministerium legt die Anträge der kommunalen Träger öffentlicher Schulen der jeweils zuständigen unteren oder obersten Schulaufsichtsbehörde zur Bewertung und Begutachtung hinsichtlich des technisch-pädagogischen Einsatzkonzepts und der bedarfsgerechten Fortbildungsplanung für Lehrkräfte vor. Den Maßstab für diese Bewertung bildet grundsätzlich die Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ vom 8. Dezember 2016 in der jeweils aktuellen Fassung.

8.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Zuwendungsbestimmungen Abweichungen zugelassen worden sind.

### **9 Schlussvorschriften**

9.1 Soweit dieses Landesprogramm keine speziellere Regelung trifft, gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (BAnz AT 14. Juni 2019 B 2) ergänzend.

9.2 Diese Richtlinie tritt zum 17. Mai 2019 rückwirkend in Kraft. Sie hat eine Laufzeit bis zum 16. Mai 2024. Über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Mitteilungs- und Abrechnungspflichten der Zuwendungsempfänger bleiben unberührt.

**Vorläufige Berechnung**

Stand der Datengrundlage 19.09.2019

Änderungen werden gegenüber der endgültigen Fassung  
vorbehalten

Schulträger	Zuwendung
<b>Summe (absolut)</b>	<b>141.676.632,87</b>
Amt Achterwehr	225.000
Amt Arensharde	235.460
Amt Bokhorst-Wankendorf	194.654
Amt Boostedt-Rickling	354.847
Amt Breitenburg	135.000
Amt Breitenfelde	73.309
Amt Burg - St. Michaelisdonn	537.122
Amt Eggebek	221.086
Amt Föhr-Amrum	358.800
Amt Geest und Marsch Südholstein	90.000
Amt Geltinger Bucht	290.682
Amt Haddeby	102.497
Amt Hohner Harde	218.490
Amt Hörnerkirchen	48.873
Amt Hüttener Berge	229.951
Amt Itzehoe-Land	48.154
Amt Jevenstedt	274.550
Amt KLG Eider	413.063
Amt Langballig	117.231
Amt Lauenburgische Seen	102.777
Amt Leezen	241.848
Amt Lensahn	209.865
Amt Lütau	45.000
Amt Marne - Nordsee	343.069
Amt Nordstormarn	54.623
Amt Pinnau	219.648
Amt Preetz-Land	149.654
Amt Rantzeu	45.000
Amt Sandesneben/Nusse	414.700
Amt Schenefeld	243.645
Amt Schlei-Ostsee	45.000
Amt Südingeln	135.000
Amt Süderbrarup	322.704
Gemeinde Ahrensböök	241.569
Gemeinde Alt Duvenstedt	45.000
Gemeinde Altenholz	620.413
Gemeinde Alveslohe	45.000
Gemeinde Ammersbek	124.338
Gemeinde Appen	66.481
Gemeinde Aukrug	45.000
Gemeinde Aumühle	61.810
Gemeinde Barkelsby	45.639
Gemeinde Barsbüttel	507.414
Gemeinde Bönebüttel	90.000
Gemeinde Bönningstedt	65.763
Gemeinde Börnsen	89.121
Gemeinde Bosau	45.000
Gemeinde Büsum	214.537
Gemeinde Ellerau	86.605
Gemeinde Ellerbek	56.419
Gemeinde Escheburg	55.341
Gemeinde Fahrenkrug	45.000
Gemeinde Flintbek	237.536
Gemeinde Fockbek	290.442
Gemeinde Grömitz	189.741
Gemeinde Grönwohld	45.000
Gemeinde Großenaspe	45.000
Gemeinde Großewiehe	90.000
Gemeinde Grube	45.000
Gemeinde Halstenbek	759.684
Gemeinde Hamberge	45.000
Gemeinde Handewitt	464.731
Gemeinde Harrislee	285.690
Gemeinde Hasloh	53.544

Gemeinde Heidgraben	53.185
Gemeinde Heikendorf	228.911
Gemeinde Heist	45.000
Gemeinde Helgoland	45.000
Gemeinde Henstedt-Ulzburg	1.124.154
Gemeinde Hohenaspe	45.000
Gemeinde Hoisdorf	45.000
Gemeinde Holm	45.279
Gemeinde Hooge	45.000
Gemeinde Klein Offenseth-Sparrieshoop	111.122
Gemeinde Klixbüll	45.000
Gemeinde Kölln-Reisiek	45.000
Gemeinde Kronshagen	611.988
Gemeinde Kropp	458.343
Gemeinde Laboe	58.216
Gemeinde Langeneß	45.000
Gemeinde Leck	116.512
Gemeinde Malente	238.694
Gemeinde Mildstedt	259.537
Gemeinde Molfsee und Gemeinde Mielkendorf	113.278
Gemeinde Mönkeberg	60.732
Gemeinde Moorrege	60.732
Gemeinde Nordstrand	93.873
Gemeinde Oeversee	45.000
Gemeinde Oststeinbek	119.307
Gemeinde Pellworm	45.000
Gemeinde Rantrum	45.000
Gemeinde Ratekau	479.025
Gemeinde Rellingen	509.291
Gemeinde Rieseby	45.000
Gemeinde Risum-Lindholm	57.857
Gemeinde Scharbeutz	312.642
Gemeinde Schönkirchen	233.304
Gemeinde Stockelsdorf	425.840
Gemeinde Süsel	68.278
Gemeinde Sylt	138.513
Gemeinde Tangstedt (OD)	92.355
Gemeinde Tangstedt (PI)	45.000
Gemeinde Tarp	177.882
Gemeinde Timmendorfer Strand	418.733
Gemeinde Trappenkamp	377.686
Gemeinde Wanderup	45.000
Gemeinde Wentorf bei Hamburg	734.250
Gemeinde Wohltorf	58.575
Gemeinde Wrist	50.310
Grundschulträgerverband Heider Umland	195.732
Handwerkskammer Lübeck	1.669.510
Hansestadt Lübeck	11.360.050
Kreis Dithmarschen	2.446.782
Kreis Herzogtum Lauenburg	1.575.414
Kreis Nordfriesland	2.531.656
Kreis Ostholstein	2.402.503
Kreis Pinneberg	2.808.753
Kreis Plön	1.913.049
Kreis Rendsburg-Eckernförde	2.696.082
Kreis Schleswig-Flensburg	1.490.026
Kreis Segeberg	2.560.256
Kreis Steinburg	1.984.607
Kreis Stormarn	1.767.718
Land Schleswig-Holstein (Ministerium für Bildung,	314.519
Land Schleswig-Holstein (Ministerium für Wirtschaft,	11.931
Landeshauptstadt Kiel	12.447.805
Nahbereichsschulverband Kappeln	336.241
Schulverband "Küste dänischer Wohld"	160.794
Schulverband Albersdorf	257.022
Schulverband Amt Krempermarsch	277.466
Schulverband an der Stecknitz Berkenthin-Krumm	255.145
Schulverband Bad Bramstedt	682.223
Schulverband Bad Oldesloe	279.222
Schulverband Bad Schwartau	45.000
Schulverband Bad Segeberg	760.643
Schulverband Bargteheide-Land	281.018
Schulverband Billsbek	72.590
Schulverband Blekendorf	90.000

Schulverband Böklund-Auenwaldschule	159.555
Schulverband Bordesholm	470.840
Schulverband Brokstedt und Umgebung	90.000
Schulverband Büchen	473.275
Schulverband Bungsberg	73.309
Schulverband Dassendorf-Brunstorf-Hohenhorn	76.903
Schulverband Eiderstedt	392.221
Schulverband Fleckeby	47.435
Schulverband Förderzentrum Südtondern	90.000
Schulverband Friedrichstadt	100.701
Schulverband Gettorf und Umgegend	480.103
Schulverband Glückstadt	365.987
Schulverband Großhansdorf	555.928
Schulverband Hanerau-Hademarschen	262.332
Schulverband Hattstedt	45.000
Schulverband Hohenlockstedt	214.178
Schulverband Hohenwestedt	485.493
Schulverband Horst	280.380
Schulverband im Amt Eiderkanal	303.658
Schulverband im Amt Itzstedt	281.737
Schulverband im Amt Kisdorf	360.039
Schulverband Kaltenkirchen	563.914
Schulverband Karrharde	166.742
Schulverband Kellinghusen	462.295
Schulverband Klein Nordende-Lieth	82.293
Schulverband Kuddewörde-Grande	63.966
Schulverband Ladelund	90.000
Schulverband Lütjensee	67.919
Schulverband Medelby	45.000
Schulverband Meldorf	582.722
Schulverband Mittelangeln	814.906
Schulverband Mittleres Nordfriesland	587.073
Schulverband Mollhagen	73.309
Schulverband Müssen	56.779
Schulverband Norddörfer	45.000
Schulverband Nortorf	650.201
Schulverband Nützen/Lentföhrden	90.000
Schulverband Oldenburg-Land	180.000
Schulverband Osdorf-Felm-Noer	90.000
Schulverband Ostenfeld	45.000
Schulverband Plön Stadt und Land	496.075
Schulverband Probstei	536.522
Schulverband Probstei-West	69.356
Schulverband Ratzeburg	549.899
Schulverband Schafflund	236.179
Schulverband Schinkel/Neuwittenbek	90.000
Schulverband Schlamersdorf / Amt Trave-Land	52.107
Schulverband Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm	90.000
Schulverband Schulzentrum Moorrege	164.227
Schulverband Schwarzenbek-Nordost	159.196
Schulverband Seestermüher Marsch	45.000
Schulverband Sieverstedt/Havetoft	45.000
Schulverband Stapelfeld	52.107
Schulverband Stapelholm	135.000
Schulverband Sterley	77.262
Schulverband Südtondern	356.124
Schulverband Südtondern Nord	168.619
Schulverband Sylt	280.659
Schulverband Tornesch-Uetersen	416.137
Schulverband Trittau	743.153
Schulverband Viöl	280.020
Schulverband Wasbek	60.372
Schulverband Wesselburen	302.660
Schulverband Wilstermarsch	307.771
Schulverband Witzwort	45.000
Stadt Ahrensburg	1.447.936
Stadt Bad Bramstedt	286.409
Stadt Bad Oldesloe	1.217.946
Stadt Bad Schwartau	904.865
Stadt Bad Segeberg	725.545
Stadt Bargteheide	1.445.061
Stadt Barmstedt	795.860
Stadt Brunsbüttel	548.741
Stadt Büdelsdorf	408.950

Stadt Eckernförde	1.170.232
Stadt Elmshorn	2.307.961
Stadt Eutin	965.757
Stadt Fehmarn	453.151
Stadt Flensburg	6.019.525
Stadt Geesthacht	1.240.307
Stadt Glinde	993.707
Stadt Glücksburg	50.670
Stadt Heide	1.007.324
Stadt Heiligenhafen	230.070
Stadt Husum	1.360.333
Stadt Itzehoe	1.693.817
Stadt Kaltenkirchen	589.348
Stadt Kappeln	224.240
Stadt Lauenburg/Elbe	484.775
Stadt Lütjenburg	137.715
Stadt Mölln	934.053
Stadt Neumünster	6.530.289
Stadt Neustadt in Holstein	634.348
Stadt Niebüll	375.530
Stadt Norderstedt	2.935.042
Stadt Oldenburg in Holstein	463.213
Stadt Pinneberg	1.832.170
Stadt Preetz	554.651
Stadt Quickborn	995.863
Stadt Ratzeburg	277.784
Stadt Reinbek	1.070.250
Stadt Reinfeld	504.979
Stadt Rendsburg	1.612.602
Stadt Schenefeld	620.253
Stadt Schleswig	1.436.796
Stadt Schwarzenbek	616.380
Stadt Schwentinental	188.304
Stadt Schwentinental / Amt Selent-Schlesen	213.100
Stadt Tönning	366.546
Stadt Tornesch	187.945
Stadt Uetersen	789.232
Stadt Wahlstedt	228.911
Stadt Wedel	1.259.273
Sventana Schulverband Bornhöved	178.961